Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 460
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Dieter Neuendorf (AfD)

vom 14. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Mai 2020)

zum Thema:
Personal und Finanzmittel für den Denkmalschutz

und **Antwort** vom 29. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Juni 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Dr. Dieter Neuendorf (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 23460

vom 14.05.2020

über **Personal und Finanzmittel für den Denkmalschutz**

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung.

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter um Stellungnahmen gebeten, die in die Beantwortung eingeflossen sind.
Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1.) In der Berliner Woche vom 29. April 2020 heißt es über den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf: „Die Untere Denkmalbehörde im Bezirk ist mit nun drei Mitarbeiterinnen immer noch völlig unterbesetzt."
a.) Wie haben sich die Personalausstattung und die Personalkosten in den bezirklichen Denkmalbehörden in den letzten Jahren entwickelt? (Bitte nach Jahr und Bezirk aufschlüsseln)
b.) Wie haben sich die Personalausstattung und die Personalkosten in der oberen Denkmalbehörde in den letzten Jahren entwickelt?
c.) Wie haben sich die Landesmittel und die bezirklichen Mittel für den Denkmalschutz in den letzten Jahren insgesamt entwickelt?
d.) Ist die Höhe der Personalmittel (von den Bezirken und vom Land) für den Denkmalschutz nach Auffassung des Senats als auskömmlich zur Bewältigung des Aufgabenspektrums anzusehen? Plant der Senat eine Erhöhung der Personalstellen?
e.) Sind Personalstellen in den Denkmalbehörden unbesetzt? Wenn ja wo und wie viele? Welche Qualifikation wird für die Besetzung der Stellen bei den Denkmalbehörden verlangt?

Zu 1.:
a)

Zu Personalausstattung und Personalkosten werden in den bezirklichen Denkmalbehörden nicht zuletzt wegen der überwiegend angespannten Personalsituation keine Statistiken geführt, weshalb der Beantwortung der Anfrage keine systematische Erfassung, sondern eine anlassbezogene Abfrage bei den Bezirken zugrunde liegt.

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, untere Denkmalschutzbehörde:
4 Vollzeitstellen
(bis 2019 2 Vollzeitstellen)

Bezirksamt Lichtenberg, untere Denkmalschutzbehörde:
2 Vollzeitstellen

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf, untere Denkmalschutzbehörde:
3 Vollzeitstellen
(bis 2018: 2 Vollzeitstellen)

Bezirksamt Mitte, untere Denkmalschutzbehörde:
6 Vollzeitstellen (E12, 4xE11, E9)
(darunter ab 2019 eine zusätzliche Vollzeitstelle E11 im Rahmen des Senatsbeschlusses Nr. S-1468/2018 „100 zusätzliche Stellen für Wohnungsneubau und neue Stadtquartiere“ und ab Juni/2020 eine zusätzliche Vollzeitstelle E11)

Bezirksamt Neukölln, untere Denkmalschutzbehörde:
1 Leitungsstelle, die nur anteilig dem Aufgabenbereich Denkmalschutz zugehörig ist,
3 Vollzeitstellen (E11)
(bis 2019: 2 Vollzeitstellen, E11)

Bezirksamt Pankow, untere Denkmalschutzbehörde:
7 Vollzeitstellen (E13, 5xE12, E 8)
(bis 2014: 5 Vollzeitstellen)

Bezirksamt Reinickendorf, untere Denkmalschutzbehörde:
3,5 Vollzeitstellen (A12, E13, E12 und E12)
(bis 2016: 2 Vollzeitstellen)

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf, untere Denkmalschutzbehörde:
5 Vollzeitstellen (E12, A11, A11, E11, A7)
(bis 2017: 4 Vollzeitstellen)

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, untere Denkmalschutzbehörde:
5 Vollzeitstellen (mit 6 Personen besetzt, darunter 2 halbe Stellen)
(bis 2019: 3 Vollzeitstellen, mit 4 Personen besetzt, darunter zwei halbe Stellen)

Bezirksamt Treptow-Köpenick, untere Denkmalschutzbehörde:
1 Leitungsstelle, 4 Vollzeitstellen, (3xE11, E10; für eine E11-Stelle derzeit Besetzungsverfahren)
(bis 2016: 1 Leitungsstelle, 3 Vollzeitstellen: 2xE11, E10)

Die Entwicklung der Personalkosten vollzieht sich entsprechend der Personalausstattung.

b)
Es gibt keine obere Denkmalschutzbehörde. Oberste Denkmalschutzbehörde ist die zuständige Senatsverwaltung.

c)
Die Landesmittel für Denkmalschutz und Denkmalpflege haben sich in den letzten Jahren im Umfang erhöht. Das betrifft sowohl Mittel für ministerielle Aufgaben des Denkmalschutzes als auch Mittel für Maßnahmen der Denkmalpflege.

Die Entwicklung des Haushalts der obersten Denkmalschutzbehörde ist in den Haushaltsplänen des Landes Berlin, Einzelplan 08, Kapitel 0840, und des Landesdenkmalamtes in den Haushaltsplänen des Landes Berlin, Einzelplan 08, Kapitel 0841 dokumentiert:
https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/haushaltsplan-2020-21/artikel.890524.php

Die Mehrheit der Bezirke verfügt nicht über eigene Haushaltsmittel für die unteren Denkmalschutzbehörden, die über die Personalmittel hinausgehen.
Im Bezirksamt Lichtenberg verfügt die untere Denkmalschutzbehörde seit 2017 für die Haushaltsjahre 2018/19 und 2020/21 über Mittel für Untersuchungen in Höhe von jeweils 5.000 €.

d)
Dem Senat sind die Herausforderungen an die bauliche Qualität des Lebensumfeldes der Bürgerinnen und Bürger in ihrer kulturellen Dimension bewusst, zu deren Stärkung Denkmalschutz und Denkmalpflege in entscheidendem Maße beitragen. Er wird daher im Rahmen des Möglichen für eine auskömmliche Ausstattung aller Berliner Denkmalbehörden Sorge tragen.

e)
Die Stellen in den Berliner Denkmalbehörden sind zum überwiegenden Teil besetzt. Ausnahmen gibt es dort, wo u.a. aus persönlichen Gründen ein Stellenwechsel vollzogen wird und die Stelle im Zeitraum der Vorbereitung und Durchführung eines Stellenbesetzungsverfahrens vorübergehend unbesetzt ist. Siehe Antwort zu 1.a).
Aktuell gibt es unbesetzte Stellen in den Bezirksämtern von Marzahn-Hellersdorf (2 Stellen), Reinickendorf (0,5 Stelle) und Treptow-Köpenick (1 Stelle).

Erforderliche und gewünschte Qualifikationen bzw. Abschlüsse sind sowohl laufbahnrechtlich als auch im Fachgebietsanspruch differenziert und weitreichend. Gewünscht wird überwiegend die Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen technischen Dienst bzw. Abschlüsse in den Fachrichtungen Architektur, Garten- und Landschaftsbau, Stadtplanung, Kunstgeschichte, Denkmalpflege, Bauingenieurwissenschaften oder verwandter Studienfächer.
Sie sind in den Anforderungsprofilen der unterschiedlichen Stellen festgehalten.

2.) Wie viele Mittel wurden aus dem Bund-Länder-Programm Städtebaulicher Denkmalschutz seit der 17. WP in Berlin verausgabt? Wie viele Anträge wurden gestellt und wie viele Anträge wurden bewilligt? Wie viele Mittel wurden beantragt und wie viele Mittel wurden bewilligt?

Zu 2.:

Im Städtebauförderprogramm Städtebaulicher Denkmalschutz wurden im Zeitraum 01.01.2011 bis 25.05.2020 155,74 Mio. € Kassenmittel verausgabt. In den Programmjahren 2011 bis 2020 wurden 280 Anträge mit einem Fördervolumen von rund 210 Mio. € gestellt, von denen die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen 255 Anträge mit einem Fördervolumen von 191,43 Mio. € bewilligt hat. Die bis 2020 bewilligten Fördermittel sind bis Ende 2024 zu verausgaben.

3.) „Für Maßnahmen zur Erhaltung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Bau-, Garten- und Bodendenkmalen sowie sonstigen Anlagen von denkmalpflegerischem Interesse können im Rahmen der im Haushaltsplan von Berlin bereitgestellten Mittel Darlehen oder Zuschüsse gewährt werden.“ § 15, Abs. 1 DSchG Bln. Welche Förderung gibt es gemäß § 15, Abs. 1 DSchG Bln? Welche Haushaltstitel stehen dafür zur Verfügung? Wie viele Mittel wurden seit der 17. WP als Darlehen, wie viele Mittel wurden als Zuschuss ausgereicht? (Bitte jahresweise aufschlüsseln) Wie hoch ist die Rückholquote bei den Darlehen?

Zu 3.:
Das Landesdenkmalamt Berlin vergibt in Ausführung von § 15 Absatz 1 und § 20 Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) auf Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Denkmalen sowie sonstigen Anlagen von denkmalpflegerischem Interesse vom 01.01.2019“ Zuwendungen an Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer.
Die Zuwendungen werden nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Denkmalpflegerische Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung bedrohter Denkmalsubstanz genießen Priorität. Auf die Zuwendung oder eine bestimmte Höhe der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.
Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer, sonstige dinglich Berechtigte, Bauunterhaltungs- oder Erhaltungspflichtige von Denkmalen.
Nicht antragsberechtigt sind der Bund und die Bundesländer sowie deren nachgeordnete Einrichtungen.

Im Kapitel 0841 - Titel 89360 „Zuschüsse für Maßnahmen des Denkmalschutzes“ stehen dem Landesdenkmalamt jährlich Mittel zur Verfügung.
Die Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege des Landesdenkmalamtes vergibt hieraus Zuwendungen zur Erhaltung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Denkmalen sowie sonstigen Anlagen von denkmalpflegerischem Interesse.

Darlehen wurden nicht vergeben.
Seit der 17. Wahlperiode wurden mit folgendem Volumen Zuwendungen vergeben:

2011: 1.590.001,08 €
2012: 1.552.942,80 €
2013: 1.876.025,39 €
2014: 2.034.915,78 €
2015: 2.056.527,84 €
2016: 2.268.195,49 €
2017: 2.592.879,11 €
2018: 2.680.760,93 €
2019: 2.607.732,12 €

4.)
a.) Welche Vergabeverordnung besteht in Bezug auf § 5, Abs. 2, Punkt 9 DSchG Bln?
b.) Welche Vergabeverordnung besteht in Bezug auf § 15 DSchG Bln? Welche Auflagen und Bedingungen können ausgesprochen werden?

Zu 4.:
a) und b)
Die in § 5 Absatz 2 Nummer 9 DSchG Bln benannte Aufgabe meint die Vergabe von Zuschüssen bzw. Zuwendungen i.S.d. § 15 Absatz 1 DSchG Bln i.V.m. der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Denkmalen sowie sonstigen Anlagen von denkmalpflegerischem Interesse vom 01.01.2019“.

Auflagen und Bedingungen können sich einzelfallbezogen auf den Bestand und/oder das Erscheinungsbild der Objekte und Anlagen beziehen.

5.) Wie viele Ausgleichszahlungen wurden seit der 17. WP nach § 16 DSchG Bln gezahlt? In welchem Umfang handelt es sich um Einmalzahlungen, in welchem Umfang handelt es sich um dauerhafte Zahlungen? (Bitte nach Jahr aufschlüsseln)

Zu 5.:
Weder der obersten Denkmalschutzbehörde noch dem Landesdenkmalamt sind Ausgleichszahlungen bekannt. Nach Mitteilung einiger Bezirksämter wurden seit der 17. Wahlperiode keinerlei Ausgleichszahlungen verausgabt.

6.) Wie gestalten sich die Möglichkeiten zur steuerlichen Abschreibung für die Sanierung denkmalgeschützter Objekte? (Bitte um Nennung der Rechtsgrundlage)

Zu 6.:
Zur steuerlichen Abschreibung für die denkmalgerechte Sanierung denkmalgeschützter Objekte besteht die Abschreibungsmöglichkeit für Aufwendungen zum Erhalt von Bau- und Gartendenkmalen (Denkmal-Afa) gemäß §§ 7i, 10f und 11b sowie § 10g Einkommensteuergesetz (EStG) i.V.m. der “Gemeinsamen Ausführungsvorschrift über die Erteilung von Bescheinigungen zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes (EStG) vom 01. Januar 2016“ (Bescheinigungsrichtlinie nach §§ 7i, 10f und 11b EStG).

7.)
a.) Welche sonstigen Förderungen gibt es für den Erhalt denkmalgeschützter Objekte (in Privateigentum)?
b.) Welche Objekte konnten in Berlin in der jüngeren Vergangenheit durch Spenden und Stiftungen in ihrem Bestand gesichert werden?

Zu 7.:
a)
Neben dem Land Berlin leistet auch der Bund einen Beitrag zum Erhalt denkmalgeschützter Objekte. Die Denkmalförderung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) umfasst das Programm „National wertvolle Kulturdenkmäler“, das Denkmalschutz-Sonderprogramm und das Konjunkturpaket II.
Weitere Fördermöglichkeiten bestanden im Bereich der Städtebauförderung des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) bis 2019 durch das Bund-Länder-Programm Städtebaulicher Denkmalschutz und weitere Förderprogramme zur Beseitigung städtebaulicher Missstände. Nach Umstrukturierung der Städtebauförderung und Aufgabe des Programms Städtebaulicher Denkmalschutz wird sich zeigen, inwieweit mit den neuen Programmen Maßnahmen zu Erhalt, Sanierung und denkmalgerechter Entwicklung von Denkmalsubstanz gefördert werden können.
Weitere Förderungen, die einen Beitrag zum Erhalt denkmalgeschützter Objekte leisten können, sind:

- Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK): BENE – Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung
- LOTTO-Stiftung Berlin
- KfW- Bankengruppe: Energetische Sanierung von Denkmalen
- Deutsche Stiftung Denkmalschutz
- Deutsche Bundesstiftung Umwelt

Die Aufzählung ist nicht abschließend.
Inwieweit private Eigentümerinnen und Eigentümer im Einzelfall profitieren können, hängt von den jeweiligen Projekten bzw. Programmen und deren Förderrichtlinien ab. Ausführliche Hinweise sind der Förderdatenbank des Bundes zu entnehmen: https://www.foerderdatenbank.de/SiteGlobals/FDB/Forms/Suche/Servicesuche_Formular.html?cl2Processes_Foerdergebiet=berlin&submit=Suchen&templateQueryString=Denkmal+Berlin
Als sonstige indirekte Förderung gibt es die „Denkmal-Afa“ (Abschreibungsmöglichkeit für Aufwendungen zum Erhalt von Denkmalimmobilien gemäß §§ 7i, 10f und 11b sowie § 10g Einkommensteuergesetz (EStG).

b)
Es gibt keine Statistik zu durch Spenden oder Stiftungen gesicherten Bestandsobjekten. Vermutlich wurden viele Denkmale unter Verwendung von Spenden und Stiftungen gesichert oder saniert. Im Einzelnen werden die Informationen darüber weder bei den Bezirken noch im Landesdenkmalamt erfasst.

8.)
a.) Die „Berliner Morgenpost“ berichtet, der Senat habe den für die Sanierung der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche dringend erforderlichen Kostenanteil des Landes Berlin in Höhe von neun Millionen Euro verweigert, wodurch auch der bereits zugesagte Anteil des Bundes in Höhe von 16 Millionen Euro entfiele. Inwieweit ist diese Darstellung zutreffend? Was waren die Gründe für diese Entscheidung?
b.) Welche Mittel werden für die Sanierung aus dem Bund-Länder-Programm Städtebaulicher Denkmalschutz oder sonstigen Quellen bereitgestellt?
c.) Wie soll die Sanierung dieses Berliner Wahrzeichens und Anti-Kriegs-Mahnmals nach Ansicht des Senats finanziert werden?

Zu 8.:
a) Der Senat hat die Finanzierung des erforderlichen Kostenanteils nicht verweigert, er ist vielmehr derzeit dabei, sich mit der Kirchengemeinde über Grundlagen der Finanzierung des Landes zu verständigen. Im Einzelnen hierzu siehe Beantwortung der Schriftlichen Anfrage S18/23401.
b) Für die Sanierung der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche werden keine Städtebaufördermittel bereitgestellt. Es handelt sich um ein Einzelobjekt. Die Intention des Programms Städtebaulicher Denkmalschutz lag in der Beseitigung städtebaulicher Missstände in stadträumlichen Gebietszusammenhängen.
c) Zu bestehenden Vorschlägen laufen derzeit Abstimmungsgespräche.

Berlin, den 29.05.2020

In Vertretung

Gerry Woop
Senatsverwaltung für Kultur und Europa